VERORDNUNG (EWG) Nr. 3034/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien (2) am 29. Juni 1970 in Luxemburg hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Es ist angezeigt, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die auf Jumilla-, Priorato-, Rioja und Valdepeñas-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, anwendbar sind, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 hl für 1977 um 30 v. H. zu senken. Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1977 zu eröffnen.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganiation für Wein, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Referenzpreises, weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Spanien geltenden Verfahren zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. E. 1 und einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (3) ist der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

(1) ABl. Nr. C 272 vom 17. 11. 1976, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.

	1973	1974	1975
Deutschland	21,0	16,4	55,7
Benelux	33,9	31,3	28,4
Frankreich	10,4	7,4	11,1
Italien	34,7	44,9	4,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	18,3
Benelux	32,0
Frankreich	3,7
Italien	46,0.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Komission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C I a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	8,4
ex 22.05 C II a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	9,8
ex 22.05 C III a) 2	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine	11,9

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung der betreffenden Weine zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Einhaltung des für sie geltenden Referenzpreises und die Vorlage einer dem im Anhang beigefügten Muster entsprechenden Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehör-

den mit dem Sichtvermerk versehen sein muß. Diese Bescheinigung muß den Vorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 genügen.

(4) Damit diese Weine in den Genuß dieser Zollkontingente kommen, müssen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für diese Weine angewendeten Preise jeweils mindestens ebenso hoch sein wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 und in den darauffolgenden Texten genannten und für diese Weine geltenden Referenzpreise frei Grenze.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	2 190 hl,
Benelux	3 840 hl,
Frankreich	450 hl,
Italien	5 520 hl.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 3 000 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen

Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS

BILAG – ANHANG – ANNEX – ANNEXE – ALLEGATO – BIJLAGE

1. Exportador — Eksportør - Ausführer — Exporter — Exportateur — Esportatore — Exporteur:	2. Número — Nummer — Nummer — Number — Numéro — Numero — Nummer: 00000
	3. Consejo Regulador de la Denominación de origen JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS
4. Destinatario — Modtager — Empfänger — Consignee — Destinataire — Destinatario — Geadresseerde:	5. **CERTIFICADO DE DENOMINACIÓN DE ORIGEN CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG**
6. Medio de transporte — Transportmiddel — Beförderungsmittel — Means of transport — Moyen de transport — Mezzo di trasporto — Vervoermiddel:	7. VINO DI JUMILLA / PRIORATO / RIOJA / VALDEPEÑAS VIN FRA JUMILLA / PRIORATO / RIOJA / VALDEPEÑAS JUMILLA-, PRIORATO-, RIOJA-, VALDEPEÑAS-WEIN WINE FROM JUMILLA / PRIORATO / RIOJA / VALDEPEÑAS VIN DE JUMILLA / PRIORATO / RIOJA / VALDEPEÑAS VINO DI JUMILLA / PRIORATO / RIOJA / VALDEPEÑAS JUMILLA-, PRIORATO-, RIOJA- EN VALDEPEÑASWIJN
8. Lugar de descanga — Losningssted — Entladungsort — Place of unloading — Lieu de déchargement — Luogo di sbarco — Plaats van lossing:	

9. Marcas y números, número y naturaleza de los bultos Mærker og numre, kollienes antal og art Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke Marks and numbers, number and kind of packages Marques et numéros, nombre et nature des colis Marca e numero, quantità e natura dei colli Merken en nummers, aantal en soort der colli	10. Peso bruto Bruttovægt Rohgewicht Gross weight Poids brut Peso lordo Brutogewicht	11. Litros Liter Liter Litres Litres Litri Liter

12. Litros (en letra) — Liter (i bogstaver) — Liter (in Buchstaben) — Litres (in words) — Litres (en lettres) — Litri (in lettere) — Liter (voluit):

13. Visado del organismo emisor — Påtegning fra udstedende organ — Bescheinigung der erteilenden Stelle — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur — Visto dell'organismo emittente — Visum van de instantie van afgifte:

14. Visado de la aduana — Toldstedets attest — Sichtvermerk der Zollstelle — Customs stamp — Visa de la douane — Visto della dogana — Visum van de douane	Certifico que el vino cuya descripción antecede es un producto genuino de la zona de „JUMILLA/PRIORATO/RIOJA/VALDEPEÑAS" y con derecho a la denominación de origen „. . . . . ." (vease traducción del nº 15 — oversættelse se nr. 15 — Übersetzung siehe Nr. 15 — see the translation under No 15 — Voir traduction au nº 15 — Vedi traduzione al n. 15 — Zie voor vertaling nr. 15)

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i ».....«området og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: ».....«.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk „....." gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „....." zuerkannt wird.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of '.....' and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin '.....'.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de «.....» et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di «.....» ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «.....».

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van „....." en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „....." erkend wordt.

16. (1)

(1) Espacio reservado para otras indicaciones del país exportador.
(1) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.
(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
(1) Space reserved for additional details given in the exporting country.
(1) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
(1) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.
(1) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.